

Zum Grundgesetz

Grundgesetz für die BRD – der Name drückt es schon aus. Es ist nicht das Grundgesetz der BRD. Grundgesetze (GG) werden für besetzte Gebiete erlassen. Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) schreibt vor: „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängigen Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.“ Und im Artikel 55: „Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.“ Der damalige Bundespräsident Gauck bestätigte 2015 die Gültigkeit der HLKO (s. a. bundesstaat-sachsen.com unter [Reorganisation-rechtliches Grundwissen](#)).

In unseren Veranstaltungen zum geschichtlichen Hintergrund unseres Wirkens erwähnen wir, daß das Grundgesetz in einigen Artikeln, welche nie geändert wurden, unser Handeln zuläßt. In Amtsblättern des Präsidiums des Deutschen Reiches (z. B. auf unserer o.g. Weltnetzseite veröffentlicht) wird Dienststellen der BRD der Spiegel vorgehalten; nämlich einzelne Artikel ihres Grundgesetzes. Dies soll nicht zu Irritationen führen. Gültig sind allein die Gesetze des Deutschen Reiches! Die administrative Regierung des Bundesstaates Sachsen als auch die Staatsangehörigen Sachsens, des Bundes-/ Gliedstaates des Deutschen Reiches, berufen sich auf diesem Grunde immer auf den Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.

Durch die Ausrufung des Kriegesrechtes werden alle Gesetze, der Staat und seine Erlasse, Verordnungen und dgl. eingefroren. Niemand darf etwas ändern! Der 1. Weltkrieg wurde lediglich durch einen Waffenstillstand beendet. Die durch einen Putsch entstandene Weimarer Republik und sein Nachfolger, das Tausendjährige Reich, sind keine Staaten (vergl. u.a. [Völkerrechtliches Unrecht](#) in unserer Rubrik [rechtliches Grundwissen](#)). Völkerrechtlich kann das Deutsche Reich nur vom Legitimierten, dem Rechtsnachfolger, aufgehoben werden. Da es ein Kaiserreich ist, gilt hier deutsches kaiserliches Recht; da das Zweite Deutsche Reich auf französischem Boden gegründet wurde, gilt auch französisches Recht. 1871 hatte Frankreich einen Kaiser. So gilt auch französisches kaiserliches Recht.

Vielleicht wird mit diesem kurzen Ausflug ins Internationale Staatsrecht auch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verständlicher, u.a. vor allem der Beschluß des BVerfG vom 21. Oktober 1987. Hier bestätigt das BVerfG, daß das Deutsche Reich nach wie vor in den Grenzen von 1871 besteht (s. unsere Rubrik [Worte erklärt](#) – [Staatsvolk](#), hier ist auch die Quellenangabe)! Das ist gleichzeitig die Bestätigung einer gültigen Verfassung! Nämlich der von 1871. Somit können nur Legitimierte, Rechtsnachfolger, des Deutschen Reiches einen Friedensvertrag schließen.

Deutscher ist man, gemäß [Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz](#) vom 22. Juli 1913, wenn man die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat besitzt. Artikel 146 des GG für die BRD führt deshalb in die Irre, denn die BRD hat in invisiblen (nicht erkennbaren) Verträgen Deutsche zu Staatenlosen machen wollen (vergl. Bundesgesetzblatt II 1976 vom 22. April 1976 Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28.9.1954 . . . , Artikel 27 – Personalausweise: „Die Vertragsstaaten stellen jedem Staatenlosen, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus.“).

Vor dem parlamentarischen Rat hielt Prof. Dr. Carlo Schmid (SPD) am 08.09.1948 eine Rede zum GG, in der er klar ausdrückte, daß kein neuer Staat zu errichten ist. In der Urfassung des Grundgesetzes steht in Artikel 16 (1): „Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. . . .“ (vergl. dazu unser Schreiben vom 14.8.2020 [Frau Mertels Eid](#) auf unserer Netzseite unter [Worte erklärt](#), bitte siehe auch [Zur Demokratie](#)).

Da es keine rechtliche Grundlage (das Kaiserreich hatte ja nicht am Zweiten Weltkrieg teilgenommen) zur Besetzung gab, wurde die BRD zum Rechtsnachfolger des sogenannten Dritten Reichs gemacht. Um die Alliierten von der Haftung auszuschließen wurde deshalb ein Grundgesetz notwendig (Kriegslisten sind gemäß HLKD zulässig). Am 31.8.1990 wurde mit Wirkung zum 29.9.1990 der Geltungsbereich des GG, und damit seine Geltung, aufgehoben, gleichfalls die Präambel (s. Frau Merkels Eid). Die Alliierten stehen für kriminelle Handlungen der Bundesregierung in der Haftung. Aus diesem Grunde wurde in den Vereinigungsgesetzen (2006, 2007, 2010) die gesamte Gesetzgebung des Bundes aufgehoben und verboten. (Bereits am 26. März 1947 wurden alle nationalsozialistischen Gesetze verboten (Tillessen-Urteil / s. rechtliches Grundwissen). Am 25. Juli 2012 mußte daraufhin das Bundesverfassungsgericht mit der Begründung des ungültigen Wahlgesetzes der Bundesregierung jegliche Legitimation rückwirkend bis 1956 entziehen (2 BvE 9/11). Das bedeutet, daß seit 1956 alle Gesetze, Verordnungen, Verträge nichtig sind!

Im Artikel 140 benennt das „Grundgesetz für die BRD“ ausdrücklich Artikel der Weimarer Verfassung (Art. 136, 137, 138, 139, 141) als Bestandteile des Grundgesetzes. Dies bedeutet die Anerkennung der Verfassung des Deutschen Reichs (beachte: nicht Reiches, sondern Reichs!) vom 11. August 1919. Die wiederum erkennt in ihrem Artikel 178 den Versailler Vertrag an! Entgegen der dortigen Behauptung ist der Versailler Vertrag kein Friedensvertrag. Die Unterscriber waren ja durch Putsch an die Macht gekommen und lediglich Parteiengesandte, daher vom Souverän nicht legitimiert. Im Artikel 137 der Weimarer Verfassung ist zu finden: „Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“. Damit ist über das Grundgesetz in Verbindung mit der Weimarer Verfassung der bürgerliche Tod nach kanonischem Recht wieder eingeführt. Der bürgerliche Tod war im Deutschen Reich abgeschafft (BGB vom 18. August 1896, in Kraft ab 01.01.1900, § 1: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“ („In der Anerkennung der Rechtsfähigkeit im Allgemeinen liegt die Ausschließung jeder Art von Sklaverei, Leibeigenschaft und Hörigkeit.“ ebenda)

Ein Grundgesetz ist keine Verfassung!

Dr. Carlo Schmid (SPD) in seiner Rede vor dem Parlamentarischen Rat am 8. September 1948 u.a.:

„Eine Verfassung ist die Gesamtentscheidung eines freien Volkes über die Formen und die Inhalte seiner politischen Existenz.“ . . . „Nichts steht über ihr, niemand kann sie außer Kraft setzen, niemand kann sie ignorieren. Eine Verfassung ist nichts anderes als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes.“ . . . „Aber es ist ja 1945 etwas geschehen, was ganz wesentlich in unsere staatlichen und politischen Verhältnisse eingegriffen hat. Es ist etwas geschehen, aber eben nicht die Vernichtung der deutschen Staatlichkeit.“

Fazit:

Wer das Grundgesetz für die BRD will, will den Besatzungsstatus erhalten, will Versaille! Der ist gegen unsere Selbstbestimmung, gegen unsere Freiheit. Er begeht damit, ob wissentlich oder nicht, Verrat am deutschen Volke und an seinem Staat, unserem Vaterland, dem Deutschen Reich.

Gegeben zu Dresden am 07. September 2020



Claus-Dieter a.d.F. Clausnitzer
Claus-Dieter a.d.F. Clausnitzer